

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebahat Atli (SPD)

vom 29. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dezember 2022)

zum Thema:

Entlastungshilfe mit Tücken – Lohnt sich die Nachbarschaftshilfe?

und **Antwort** vom 13. Dez. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Sebahat Atli (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14116

vom 29.11.2022

über Entlastungshilfe mit Tücken – Lohnt sich die Nachbarschaftshilfe?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Für pflegebedürftige Menschen gibt es die Möglichkeit den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 €/pro Monat als Sachleistung für Nachbarschaftshilfe zu nutzen. Dabei gilt die Nachbarschaftshilfe als ehrenamtliche Tätigkeit, für die es eine Aufwandsentschädigung mit einem Betrag von höchstens 8 €/pro Stunde, vgl. dazu: https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de/fileadmin/pflege/Dokumente_Pflege/Material/Nachbarschaftshelfer_in/Nachbarschaftshilfe_fuer_Pflegebeduerftige.pdf// gibt. Jedoch ist diese Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Personen, die Sozialleistungen beziehen, als Einkommen anzugeben. So wird diese bspw. auf Leistungen der Grundsicherung und des Wohngeldes angerechnet.

1. Welche Möglichkeiten gibt es bzw. wären vom Land Berlin zu schaffen, damit Personen, die Nachbarschaftshilfe leisten, aber Sozialleistungen beziehen und dafür als Aufwandsentschädigung einen Betrag bis max. 125€/pro Monat erhalten, diesen Betrag nicht als Einkommen (i. S. d. EStG) auf Leistungen der Grundsicherung oder Wohngeld anrechnen lassen müssen?

Diese Frage bezieht sich insbesondere auf die Möglichkeit der direkten Abrechnung von Nachbarschaftshilfe zwischen Person A (Nachbarschaftshelfender) und Person B (Pflegegrad und Bedarf an Nachbarschaftshilfe) mit der Pflegekasse.

3. Welche Möglichkeiten gibt es für Menschen, die Sozialleistungen beziehen und Nachbarschaftshilfe leisten und dafür als Entschädigung einen Betrag in Höhe von 125,00 Euro erhalten, dass diese nicht als Einkommen auf Grundsicherungsleistungen oder Wohngeld angerechnet wird?

Zu 1. und 3.:

Für die Prüfung der Anrechnung der Aufwandsentschädigung auf Sozialleistungen wie Grundsicherung oder Wohngeld ist die jeweilige persönliche Situation des Nachbarschaftshelfenden zu betrachten. Eine pauschale Aussage kann hierzu nicht getroffen werden.

Gemäß § 83 (1) SGB XII sind nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfen dient nicht der Deckung des Lebensunterhalts, sondern dem Ersatz der Auslagen und haben somit nicht demselben Zweck wie die Sozialhilfe bzw. Grundsicherung und wären nicht als Einkommen anzurechnen.

Darüber hinaus ist in § 82 Abs. 2 S.2 SGB XII festgeschrieben:

„Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12... des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 und den Absätzen 3 und 6 ein Betrag von bis zu 250 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen....“

Weiterhin kann § 84 Abs.2 SGB XII zur Anwendung kommen, der besagt, dass Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, als Einkommen außer Betracht bleiben soll, soweit die Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde. Dies kann als gegeben angesehen werden, da die Anrechnung der Aufwandsentschädigung auf Sozialleistungen mit der Absicht des Pflegebedürftigen und dem Zweck des Pflegegeldes, die Pflegebereitschaft zu erhalten, nicht zu vereinbaren ist.

Auch das SGB II sieht im § 11 Absetzungsbeträge vor, wie bspw. den Grundabsetzungsbetrag, nach dem die ersten 100 € aus Erwerbseinkommen nicht angerechnet werden.

2. Inwieweit gilt die Nachbarschaftshilfe als Einkommen im Sinne des EStG, wenn die Einhaltung des Mindestlohnes in Höhe von 12€/Stunde explizit ausgeschlossen ist?

Zu 2.:

Beim Erhalt einer finanziellen Leistung für eine ehrenamtliche Tätigkeit, die zur Unterstützung Pflegebedürftiger in Form von Nachbarschaftshilfe gem. § 5a Pflegeunterstützungsverordnung erbracht wird, handelt es sich um eine Aufwandsentschädigung, die die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Unkosten pauschal abdecken soll.

Das Einkommensteuergesetz bietet für ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtspauschale) keine pauschale steuerrechtliche Regelung und ist im jeweiligen Einzelfall steuerlich zu bewerten.

Eine Steuerfreiheit kann sich aus dem § 3 Nr. 36 EStG ergeben : „Einnahmen für Leistungen zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, mindestens aber bis zur Höhe des Entlastungsbetrages nach § 45b Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinne des § 33 Absatz 2 gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden“.

Eine solche sittliche Pflicht kann regelmäßig angenommen werden, wenn die Tätigkeit für einen Pflegebedürftigen durchgeführt wird.

Um eine Möglichkeit zu schaffen, Nachbarschaftshilfe über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI abrechnen zu können und die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen zu können, hat das Land Berlin bereits 2019 das Projekt „Malteser Nachbarschaft – weil Nähe zählt“ initiiert, in dem sich Pflegebedürftige gemeinsam mit ihrem ehrenamtlich Helfenden als Tandem anmelden können.

Die in der „Servicestelle Nachbarschaftshilfe“ beschäftigte Fachkraft berät und begleitet das Tandem hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe, führt die Grundschulungen der Ehrenamtlichen durch und übernimmt die Abrechnung des Entlastungsbetrages mit den Pflegekassen. Die Helfenden haben über die Servicestelle einen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz und können die Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen.

Berlin, den 13. Dezember 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung